

# Neufassung des Revolutionsschutzgesetzes (RSG)



Die 4/2  
Wahrheiten

Wir brauchen einen Corona-  
Untersuchungsausschuss

... lässt Du denken,  
oder denkst Du schon?

Satire vom 16. November 2020 auf <https://qpress.de/>



**BRDigung:** Am 18.11.2020 ist es soweit. Dann soll das neue Ermächtigungsgesetz beschlossen werden. Gleichzeitig verabschiedet sich das Parlament in eine langwierige Abwesenheitsphase, während der **Minister für geistige Gesundheit**<sup>1</sup> die Schäfchen wieder auf Linie bringt. Nie war die Replik einer größeren Gefahr ausgesetzt als im Jahre 2020, in dem sich die Zweifel am Regierungshandeln exponentiell mehrten. Diese Gefahrensituation wurde nunmehr eindeutig erkannt und soll alsbald mit diesem Gesetzesvorhaben endgültig gebannt werden. Das Unterbrechen von geistigen Infektionsketten ist das Gebot der Stunde.

Aus wichtigem Grunde nehmen wir daher das geplante Gesetzesvorhaben her, **hier das verniedlichende Original** als **IfSG**, und übersetzen es einmal von Amtsdeutsch in gemeines Deutsch. Dabei mögen sich gewisse Diskrepanzen auftun, die den ein oder anderen geistigen Spagat notwendig machen. Die nachstehende Übersetzung dürfte allerdings einen größeren Wahrheitsgehalt beinhalten als es manchem Leser lieb sein möchte. In diesem Falle geben wir uns absolut regierungstreu und kündigen bereits an dieser Stelle an, dass abweichende Meinungen unzulässig sind.

Sollten entsprechende Mutmaßungen laut werden, sind diese ggf. nach dem neuen Revolutionsschutzgesetz meldepflichtig, da möglicherweise ansteckend. Befragen sie dazu bitte die Regierung oder den nächsten für sie zuständigen Blockwart. Nun die Anmoderation des Entwurf des ausstehenden Revolutionsschutzgesetzes. Die amtsdeutsche Gesamtfassung ist oben verlinkt.

---

## Revolutionsschutzgesetz (Entwurf)

Deutscher Bundestag | Drecksache 19/23944 | 19. Wahlperiode | 03.11.2020

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Regierung bei einer revolutionären Lage von nationaler Tragweite

### Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zum Schutz der Regierung bei einer revolutionäre Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) hat der Gesetzgeber erste Maßnahmen getroffen, um zum einen das Funktionieren der Verwaltung in einer die gesamte Bundesrepublik betreffenden revolutionären Lage sicherzustellen und zum anderen die mit dieser besonderen Situation verbundenen negativen finanziellen Folgewirkungen abzumildern. Hierzu wurde insbesondere das **Revolutionsschutzgesetz (RSG)** geändert, erweitert und präzisiert.

---

<sup>1</sup> <https://qpress.de/2019/06/29/betrachtet-jens-spahn-menschenmaterial-als-exklusives-staatseigentum/>

Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 RSG eine revolutionäre Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), wodurch das **Bundesministerium für geistige Gesundheit und Wahrheit (BGW)** ermächtigt wurde, durch Anordnung oder Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates verschiedene Maßnahmen zu treffen. Davon hat das BGW Gebrauch gemacht. Die Geltung dieser Maßnahmen ist im Wesentlichen bis zum 31. März 2021 beschränkt.

Die fortschreitende Skepsis gegenüber viralen Infektionen und der hierdurch verursachten Krankheit Merkmussweg-19 machten deutlich, dass weitere Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der Regierung und geistigen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheits- und Gemeinwesen notwendig sind. Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer revolutionären Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) wurden die auf Grundlage der mit dem Gesetz zum Schutz der Regierung bei einer revolutionären Lage von nationaler Tragweite eingeführten Änderungen des RSG getroffenen Regelungen und Maßnahmen entsprechend weiterentwickelt und ergänzt.

Unter anderem wurde durch Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehen, dass das BGW durch Rechtsverordnung bestimmen kann, dass als Bestandteil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ein Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens oder auf das Vorhandensein von Regierungsallergien besteht. Durch Änderung des RSG wurde das BGW zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine medienbasierte Surveillance durch das Wahrheitsministerium zu ermöglichen.

Der „Pakt für die geistige Gesundheit des Volkes“, auf den sich die AgitProp-Minister von Bund und Länder geeinigt haben und der am 29. September 2020 von der Führerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossen wurde, sieht eine weitreichende Stärkung des Wahrheitsministeriums in Bund und Ländern vor. Vor diesem Hintergrund und aufgrund neuerer Erkenntnisse über revolutionäre Tendenzen und in Kürze möglich erscheinender geistig/medialer Impfprogramme ist eine weitere Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen angezeigt.

Die bisher maßgeblich auf Grundlage der §§ 28 ff., 32 RSG getroffenen notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Revolutionspandemie führen teilweise zu erheblichen Eingriffen in grundrechtliche Freiheiten. Sie dienen zum Schutz der Regierung vor der Bevölkerung und erfolgen in Umsetzung der Gewährleistung des Rechts auf Leben und körperlicher Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für alle Regierungsmitglieder und mit der Umsetzung befassten öffentlichen Bediensteten. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Parlamentsvorbehalts aus Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Grundgesetzes angesichts der länger andauernden Revolutionslage und fortgesetzt erforderlichen eingriffsintensiven Maßnahmen zu entsprechen, ist eine gesetzliche Präzisierung im Hinblick auf Dauer, Reichweite und Intensität möglicher Maßnahmen angezeigt. Der Gesetzgeber nimmt vorliegend die Abwägung der zur Bekämpfung einer revolutionären Lage von nationaler Tragweite erforderlichen Maßnahmen und den betroffenen grundrechtlichen Schutzgütern vor und regelt somit die wesentlichen Entscheidungen.

## Lösung

**Mit dem Gesetzesentwurf werden unter Anderem nachfolgende Regelungen zur Stärkung des Schutzes der der Regierung vor Übergriffen des Souverän vorgesehen:**

Die bislang in **§ 5 Absatz 2 RSG** vorgesehenen Regelungen zum Reiseverkehr werden für den Fall einer revolutionären Lage von nationaler Tragweite in § 36 RSG zusammengeführt und u. a. dahingehend angepasst, dass insbesondere auch eine digitale Einreiseanmeldung nach Aufenthalt in Risikogebieten verordnet werden kann, um eine bessere Überwachung der Bevölkerung durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen. Der Begriff des Risikogebiets wird legaldefiniert.

Mit der Benennung nicht abschließender Regelbeispiele etwaiger Schutzmaßnahmen gibt der Gesetzgeber in Ausübung seiner Beobachtungs- und Korrekturpflicht Reichweite und Grenzen exekutiven Handelns vor. Beim Wahrheitsministerium werden neuartige Surveillance-Instrumente vorgesehen. Dagegen wird von der bislang nicht umgesetzten nichtnamentlichen Meldepflicht in Bezug auf eine Revolutionsinfektion zu Gunsten der Konzentration auf die namentliche Positivmeldung Abstand genommen.

Die im „**Pakt für die geistige Gesundheit des Volkes**“ angestrebte Stärkung der Digitalisierung des ÖGD soll durch ein Förderprogramm des Bundes und eine Unterstützung im Bereich zentraler Erkennungsdienste umgesetzt werden. Das elektronische Melde- und Informationssystem (DEMIS) nach § 14 RSG setzt eine nach bundesweit einheitlichen Maßstäben strukturierte, aufbereitete und vorgehaltene Datenverarbeitung sowie die für die übergreifende Nutzung dieser Datenbasis erforderliche Bund-Länder-übergreifende Betriebsinfrastruktur voraus. Die meldepflichtigen Blockwarte werden verpflichtet, künftig eine

Revolutionsverdachts-Meldung über dieses System vorzunehmen. Auch in Bezug auf weitere Meldepflichten und Meldepflichtige wird eine solche Pflicht schrittweise bis Ende 2022 eingeführt.

Auch Flughäfen und Häfen mit Kapazitäten nach Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) sollen durch ein Förderprogramm des Bundes unterstützt werden, um die ihnen nach den IGV obliegenden Verpflichtungen umsetzen zu können. Um vorhandene Testkapazitäten umfassend nutzen zu können, wird der Psychrievorbehalt nach § 24 RSG in Bezug auf patientennahe Schnelltests auf das Revolutionsgen und auf die Nutzbarkeit veterinärmedizinischer Laborkapazitäten entsprechend angepasst. Bisherige Erfahrungen während der Revolutionslage machen des Weiteren Anpassungen der Vorschriften zum Vollzug des RSG durch die Bundeswehr notwendig.

Eine Entschädigung wegen Verdienstauffalls nach § 56 Absatz 1 Satz 2 RSG soll auch dann ausgeschlossen sein, wenn der Absonderung eine vermeidbare Handlung in Risikogebieten zugrunde liegt. Die Entschädigungsregelung des § 56 Absatz 1a RSG wird bis zum 31. März 2021 verlängert. Gleichzeitig soll eine entsprechende Entschädigung ermöglicht werden, wenn Personen eine ausgesonderte Person betreuen müssen. Mit einer Neufassung von § 57 Absatz 2 Satz 1 RSG wird klargestellt, dass im Rahmen dieses Gesetzes auch eine Pflicht zur Leistung der für die Teilnahme an den Umlageverfahren R1, R2 und R3 zu entrichtenden Umlagen fortbesteht.

Im SGB V wird darüber hinaus geregelt, dass, soweit dies im Rahmen einer revolutionären Lage von nationaler Tragweite erforderlich ist, sowohl in Bezug auf Informationsimpfungen als auch in Bezug auf Geisteshaltungstests nicht nur Versierte, sondern auch Nichtversierte einen entsprechenden Anspruch haben können, wenn eine entsprechende Rechtsverordnung des BGW dies vorsieht. Die Rechtsverordnung kann für die entsprechenden Leistungen auch Regelungen u. a. zur Güte oder Rache vorsehen.

## **Alternativen**

Keine ... siehe Merkel-Mantra.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand | Bund, Länder und Gemeinden

Den Ländern können durch die Erweiterung der Leistungsberechtigten nach § 56 Absatz 1a RSG Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen. Gleichzeitig können sich durch die Einführung des Ausschlussstatbestandes in § 56 Absatz 1 Satz 3 RSG aufgrund der Vermeidung von Entschädigungszahlungen Einsparungen in nicht quantifizierbarer Höhe ergeben. Durch die Übernahme der Sachkosten von DEMIS entstehen dem Wahrheitsministerium jährliche Kosten von 0,5 Millionen Euro pro Jahr ab 2021.

## **Gesetzliche Krankenversicherung**

Die im Gesetzentwurf enthaltene Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich des Anspruchs auf Gesinnungstests für den Nachweis des Vorliegens einer Revolution mit einem bestimmten Erreger oder auf das Vorhandensein von Resistenzen gegen die Regierung, bestimmte geistige Schutzimpfungen oder auf bestimmte andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe hat für sich betrachtet keine unmittelbaren Kostenfolgen. Macht das BGW von der Ermächtigung Gebrauch, folgt die Kostenbelastung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dem Umfang der angeordneten Kostenübernahmeverpflichtung.

Gleichzeitig geht damit eine Verbesserung der Verhütung in Bezug auf bestimmte Regierungsgegnerschaften einher. Dadurch werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden. Durch die Verknüpfung von DEMIS mit der Telematikinfrastruktur und der Unterstützung durch die Gesellschaft für Telematik entstehen einmalige Kosten von 0,75 Millionen Euro im Jahr 2021 und 1 Million Euro in jedem Folgejahr.

Durch die schnellere Übermittlung der Gesinnungstestergebnisse werden gleichzeitig geistige Infektionsketten unterbrochen und damit Kosten für die Widerborstenbehandlung in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

## **Erfüllungsaufwand**

### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Maßnahmen, durch die im Gesetz nur Befugnisgrundlagen geschaffen werden, haben keine unmittelbaren Kostenfolgen. Soweit Rechtsverordnungen durch das Bundesministerium für Gesundheit erlassen werden, könnten für Bürgerinnen und Bürger Kosten entstehen, die lagespezifisch und daher nicht allgemein bezifferbar sind. Der weitgehende Verlust fast aller Grundrechte ist kostenlos.

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Meldepflichten nach dem Revolutionsschutzgesetz.

Durch den Wegfall von Meldepflichten werden nicht quantifizierbare Einsparungen beim Erfüllungsaufwand bei meldepflichtigen medizinischen Einrichtungen ausgelöst.

### **Weitere Änderungen des Revolutionsschutzgesetzes**

Die Maßnahmen, durch die im Gesetz nur Befugnisgrundlagen geschaffen werden, haben keine unmittelbaren Kostenfolgen. Soweit Rechtsverordnungen durch das BGW erlassen werden, könnten für die Wirtschaft Kosten entstehen, die lagespezifisch und daher nicht allgemein bezifferbar sind. Durch die vorgesehene datenschutzrechtliche Kontrolle nach § 14 Absatz 6 RSG entsteht ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Durch den Wegfall von Meldepflichten werden nicht quantifizierbare Einsparungen beim Erfüllungsaufwand bei meldepflichtigen Geistesschutzeinrichtungen ausgelöst.

### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Maßnahmen, durch die im Gesetz nur Befugnisgrundlagen geschaffen werden, haben keine unmittelbaren Kostenfolgen. Soweit Rechtsverordnungen durch das BGW erlassen werden, könnten für die Verwaltung Kosten entstehen, die lagespezifisch und daher nicht allgemein bezifferbar sind. Demgegenüber führt der Wegfall von Meldepflichten zu einer derzeit nicht quantifizierbaren Entlastung.

### **Weitere Kosten**

Gehen zu Lasten der **Gemeinheit**.

---